

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 9 Uhr erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 14.

Mittwoch, den 3. April

1865.

Die Armer-Reorganisation und die Dienstzeit.

Die Gegner der jetzigen Heereseinrichtung versuchen es nicht selten, Unkundigen einzureden, als sei die ursprüngliche zweijährige Dienstzeit erst durch die Reorganisation in eine dreijährige verwandelt und so dem Volke eine neue Last aufgelegt worden. Auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Vorbericht der Budget-Kommission thaten Redner der Opposition wieder ähnliche Aeußerungen, und der Kriegsminister v. Roon fand es daher nöthig, Folgendes zu erklären:

„Die Frage der Dienstzeit ist entschieden durch das Gesetz vom 3. Septbr. 1814 und wird so lange entschieden bleiben, bis man im Wege der Gesetzgebung in dieser Beziehung sich über ein anderes Gesetz geeinigt haben wird. Es ist ein Irrthum, wenn die zweijährige Dienstzeit mit der älteren Kriegsverfassung als zusammengehörig u. die dreijährige Dienstzeit als eine Forderung der sogenannten Reorganisation bezeichnet wird; es ist ein Irrthum! Die dreijährige Dienstzeit war Gesetz und blieb Gesetz, als auch Sr. Maj. der König durch Kabinetsordre vom 24. Septbr. 1833 einen Etat genehmigte, mit welchem die zweijährige Dienstzeit versuchsweise verbunden war. Die dreijährige Dienstzeit war Gesetz auch wieder in dem Augenblicke, wo die finanziellen Kräfte des Landes gestatteten, zu ihr zurückzukehren, was seit dem Jahre 1857 der Fall gewesen ist. Es ist also ein Mißverständnis, dem ich entgegen zu treten habe, wenn man diese Dinge zusammenwirft: dreijährige Dienstzeit und Reorganisation, so wie zweijährige Dienstzeit u. ältere Kriegsverfassung — ein gefährlicher Irrthum, weil er nothwendiger weise bei dem natürlichen Streben des Einzelnen, seinen Leistungen auf so wohlfeile Weise

wie möglich zu genügen, einen Schatten wirft auf die Reorganisation, den sie nicht verdient. Die Reorganisations-Grundsätze an sich gestatten ja eben so gut eine zweijährige Dienstzeit. Die Gründe liegen ganz wo anders; die Gründe liegen eben in der Nothwendigkeit, daß wir eine tüchtige Armee haben sollen und haben müssen, nicht aber in dem neuen Anverlangen, welches erst die sogenannte Reorganisation zur Sprache gebracht haben soll. Diese Reorganisation besteht vielmehr einzig darin, daß wir an einer Einrichtung fortgebildet haben, welche zum Segen des Landes bestand, u. diese Fortbildung wird nach meiner Auffassung dem Lande auch zum weitem Segen reichen, während, wenn wir ganz und gar bei dem Alten stehen bleiben, wir sehr leicht in die Lage kommen könnten, daß uns die Geschichte späterhin den Vorwurf macht: Ihr habt Euch auf Eure Vorbeeren sorglos hingestreckt und habt gemeint, ein Rezept für alle Zeiten gefunden zu haben, während Ihr, bei minderer Trägheit, hätten einsehen müssen, daß dies vortreffliche Institut des Jahres 1814 der Fortbildung fähig und bedürftig war.“ (Prov.-G.)

Am Geburtstage Sr. Maj. des Königs waren auch die Präsidenten der beiden Häuser des Landtages als Deputation zur Beglückwünschung im Palais erschienen. Ueber die Antwort, welche dem Präsidenten Grabow ertheilt ward, sind wir im Stande, Folgendes zu berichten. Der König dankte für die Gefühle, die der Präsident ausgesprochen, und für die Wünsche des Wohlergehens; äußerte dann, daß das Wohlergehen des Körpers mit dem des Geistes zusammenhänge, daß auf letzteres aber unablässig und stündlich die Pflichten und Sorgen des Berufs einwirkten. Die Pflichten, die dem Könige der Ihm vom Himmel an-